

## Satzung des gemeinnützigen Vereins „Der Jugendring“

Verabschiedet am 27.04.2017; eingetragen ins Vereinsregister Frankfurt (Oder) am 01.08.2017

Änderungen: 05.10.2017: § 2, Pkt. 2

### Präambel

Unsere Gesellschaft befindet sich in stetiger Veränderung und muss sich immer wieder neuen Herausforderungen stellen. Dies zeigt sich insbesondere im demographischen Wandel, wie es die Veränderungen durch Zuwanderung, der familiären Zusammenhänge und Beziehungen und in der Alterspyramide zeigen. Hinzu kommen technische Neuerungen sowie der wirtschaftliche, politische und soziale Wandel. Junge Menschen sind davon in besonderem Maße betroffen, weil sie durch die Auswirkungen der Entscheidungen von heute in ihrer Zukunft stark beeinflusst sind. Professionelle Jugendhilfe soll darauf eingehen können. Dazu benötigt sie Unterstützung zur Festigung von wertorientierten Haltungen, Entwicklung von bedarfsorientierten Ideen und Konzepten, und um junge Menschen zu befähigen, sich an demokratischen Prozessen zu beteiligen. Der Jugendring e.V. möchte hier unterstützen, Sprachrohr und Plattform sein und:

- Jugendpolitisch aktiv sein!
- Aufklären und Bilden!
- Plattform und Dach sein!
- Vernetzung ermöglichen!
- Lücken schließen!
- Selbstorganisation unterstützen!
- Interkulturalität leben!
- Internationalität fördern!
- Verständigung gestalten!

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Der Jugendring“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Fürstenwalde.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Zwecke des Vereins sind:
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Vertretung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Förderung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Vereinen, Verbänden, Schulen und Kommunen durch Beteiligungsprojekte und Workshops;
- durch die Organisation von Erfahrungsaustausch zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Jugendinitiativen und Jugendbeiräten;
- durch aktive Öffentlichkeitsarbeit;
- die Erprobung und Erforschung selbstbestimmter Modell-, Projekt- und Arbeitsformen;
- die fachliche, inhaltliche und organisatorische Unterstützung von Vereinen, Verbänden, Initiativgruppen und Kommunen durch Beratung und Fortbildungen;
- öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Seminare mit thematischem und personellem Bezug zu gesellschaftlich relevanten Themen;
- die Durchführung von Schulungen für ehrenamtlich Tätige (z.B. Jugendleitercard – JuLeiCa);
- die Durchführung von Kinder- und Jugendferien/-freizeiten;
- die Durchführung von internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausch;
- die Förderung der politischen Bildung durch die Organisation von Diskussionsrunden und Seminaren;
- die Stellungnahme zu aktuellen Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts und das Eintreten für deren Durchsetzung;
- die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, Trainings in Schulen, Unternehmen, Behörden, Organisationen für Menschen mit Migrationshintergrund und für die Mehrheitsbevölkerung;
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit in Stammtischen und Fachkonferenzen.

### *§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### *§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft*

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.

Es wird zwischen Vollmitgliedern und einfachen Mitgliedern ohne Stimmrecht unterschieden. Hauptamtlich im Verein beschäftigte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zählen zu den einfachen Mitgliedern.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### *§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung kann ohne Wahrung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

#### *§ 6 Beiträge*

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

#### *§ 7 Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand.

#### *§ 8 Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich – auch per E-Mail - unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Hauptamtlich im Verein beschäftigte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haben keine Stimme.

Juristische Personen sind nur stimmberechtigt, wenn eine schriftliche Bevollmächtigung für einen Delegierten bzw. eine Delegierte vorliegt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollanten/Protokollantin zu unterzeichnen ist.

#### *§ 9 Vorstand*

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### *§ 10 Kassenprüfung*

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### *§ 11 Auflösung des Vereins*

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Oder-Spree, der es nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks §2 verwenden darf.

Fürstenwalde/Spree, 05.10.2017